



Amt der Tiroler Landesregierung

Bildung

Leitungen der
allgemein bildenden Pflichtschulen

Dr. Doris Winkler

Telefon: 0512/508-2556

Telefax: 0512/508-2555

e-mail: bildung@tirol.gv.at

DVR 0059463

via Schulrundschriften-Datenbank

Fahrtkostenzuschuss – Neuregelung – Information

Geschäftszahl IVa-20/586

Innsbruck, 19. Dezember 2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 9. August 2005 wurde die Dienstrechts-Novelle 2005 kundgemacht. Diese sieht Folgendes vor:

In Fällen, in denen ein Fahrtkostenzuschuss ausschließlich auf Grund der Inanspruchnahme von in einem inländischen Verkehrsverbund zusammengeschlossenen Verkehrsmitteln gebührt, sind Änderungen des Fahrtkostenzuschusses **auf Grund einer Tarifänderung** bei dem betreffenden Verkehrsverbund nunmehr **von Amts wegen wahrzunehmen**. Dies bedeutet, dass für die Berücksichtigung von Tarifänderungen keine Meldung mehr erforderlich ist. Die Neuregelung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Da zahlreiche Fahrtkostenzuschüsse auf Grund bereits länger zurückliegender Anträge ausbezahlt werden, ist davon auszugehen, dass der der Auszahlung zugrunde liegende Datenbestand nicht mehr aktuell ist. Damit der Datenbestand, an den die amtswegige Berücksichtigung von Tarifänderungen anknüpft, korrekt ist, ist sicher zu stellen, dass die Auszahlung auf der Grundlage **aktueller** Anträge erfolgt.

Alle BezieherInnen, deren Fahrtkostenzuschüsse auf vor dem 1. September 2005 gestellte Anträge zurückgehen, werden ersucht, ein aktuelles "Formblatt Fahrtkostenzuschuss" einzubringen.

Das Formblatt steht unter www.tirol.gv.at/themen/bildung/bildung/sch_formulare.shtml zum Download zur Verfügung.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass mit Ablauf des 31. Dezember 2005 alle Fahrtkostenzuschüsse, die auf vor dem 1. September 2005 gestellte Anträge zurückgehen, eingestellt werden müssen, bis die aktuellen Anspruchsgrundlagen bekannt sind.

Aus gegebenem Anlass werden die allgemeinen Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Fahrtkostenzuschuss in Erinnerung gerufen:

Nach § 20b Abs. 8 Gehaltsgesetz sind alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind (das kann auch eine Stundenplanänderung sein, die Auswirkungen auf die zur Verfügung stehende Verkehrsverbindung hat), binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuss oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.

Für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Fahrtkostenzuschuss wenden Sie sich bitte an Frau Marthe, Tel. 0512 508-2584, bzw. an Herrn Mössler, Tel. 0512 508-2568.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Doris Winkler